



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1648

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL [abteilung@bva.de](mailto:abteilung@bva.de)

INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BEARBEITER(IN) Herr Hein

DATUM 03. März 2011

AZ **II3 - 5303.1-528/2011**

(bei Antwort bitte angeben)

**Ende der Mitgliedschaft bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze gem. § 6 Abs. 4 SGB V und Austrittserklärung nach § 190 Abs. 3 SGB V (Statuswechsel) trotz Mindestbindung gem. § 53 Abs. 8 SGB V durch Teilnahme an einem Wahltarif  
- Keine analoge Anwendung von § 190 Abs. 3 und § 175 Abs. 4 SGB V -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Vielzahl von Eingaben, Anfragen und Beschwerden von Versicherten weisen wir zur Klarstellung darauf hin, dass es sich bei einem Statuswechsel gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 190 Abs. 3 SGB V nicht um einen einer Kündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V vergleichbaren Sachverhalt handelt. Bei einem Statuswechsel wegen Versicherungsfreiheit findet die Mindestbindungsfrist gemäß § 53 Abs. 8 SGB V keine Anwendung.

**Versicherungsfreiheit** i.S.d. § 6 SGB V tritt **Kraft Gesetzes** zum im Gesetz genannten Zeitpunkt ein. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze gem. § 6 Abs. 4 SGB V tritt Versicherungsfreiheit zum Ablauf des Jahres der Überschreitung ein, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Einzige Besonderheit ist, dass das Pflichtmitglied eine Austrittserklärung nach § 190 Abs. 3 SGB V abgeben muss, damit die Versicherungsfreiheit (dann Kraft Gesetzes) ausgelöst wird und die Mitgliedschaft endet (Statuswechsel).

Es handelt sich hierbei somit **nicht** um eine einer **Kündigung vergleichbaren** Situation, so dass § 175 SGB V hier nicht einschlägig ist.

Die Regelung der Mindestbindung des Versicherten an einen Wahltarif und an die Krankenkasse gem. § 53 Abs. 8 SGB V bezieht sich schon dem Wortlaut nach auf einen Ausschluss der Kündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V, ein anderes Ende der Mitgliedschaft (hier wg. Versicherungsfreiheit) ist indes nicht vom „Kündigungs“-Ausschluss erfasst.

Da § 53 Abs. 8 SGB V beim dargestellten Statuswechsel keine Anwendung findet, ist es unzulässig, einem Pflichtmitglied bei Überschreiten der JAE (§ 6 Abs. 4 SGB V ) und Abgabe einer Austrittserklärung (§ 190 Abs. 3 SGB V) das Ende der Mitgliedschaft und eine entsprechende Bestätigung mit der Begründung zu verweigern, er sei gemäß § 53 Abs. 8 SGB V bis zum Ende der Mindestbindung an die Kasse gebunden.

Hierbei ist unbeachtlich, dass im Rahmen des GKV-FinG Versicherungsfreiheit gem. § 6 Abs. 4 SGB V statt nach drei (wieder) nach einem Jahr des Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze eintritt.

Wir bitten um Beachtung und zügige entsprechende Umsetzung.

Zuletzt möchten wir der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass für den Fall, dass keine Austrittserklärung nach § 190 Abs. 3 SGB V abgegeben wird und die Mitgliedschaft als eine freiwillige fortgeführt wird, die Mindestbindung aus dem Wahltarif fortgilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer